

## Information zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025 im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger!

Bitte beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts folgende Hinweise:

1. In das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl – 03. August 2025 – bei unserer Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
2. **Nicht eingetragen** sind Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, wird wie bei Umzügen verfahren.
3. Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) geht das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen dieses Wahlgebiets verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.
4. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag (ab dem 04. August 2025) von außerhalb zugezogen sind und sich bis zum 29. August 2025 anmelden, werden nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde – sofern in Nordrhein-Westfalen gelegen – wird die Streichung von der Zuzugsgemeinde veranlasst.
5. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag – also ab 04. August 2025 – bis zum 16. Tag vor der Wahl – 29. August 2025 – innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und in dem bisherigen Wählerverzeichnis gestrichen. Bei Umzügen innerhalb des Wahlbezirks und bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk ab dem 15. Tag vor der Wahl – 30. August 2025 – bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.
6. Den Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl – also ab dem 30. August 2025 – aus einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Kreises zugezogen sind, bleibt das Kreiswahlrecht erhalten. Sie werden nach der Anmeldung von Amts wegen mit einem Wahlrecht (nur) für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Gleichzeitig wird die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde von der Zuzugsgemeinde veranlasst. In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
7. Haben Sie eine Wohnung, **ohne angemeldet** zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie **keine Wohnung**, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen bis zum 24. August 2025 – möglich.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt. Die Anschrift lautet wie folgt:

Stadt Warstein, Wahlamt, Schulstraße 9, 59581 Warstein

Telefon: Frau Willeke 02902 / 81-278 oder  
Frau Aust 02902 / 81-276

Auf der Rückseite finden Sie allgemeine Informationen zum Wahlrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihr Wahlamt**

**Bitte wenden.**

## **Information zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025 im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Für Personen, die hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde/Stadt umgezogen sind bzw. aus der Gemeinde/Stadt fortziehen.**

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

### **Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag**

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

### **Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,**

wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **Wählen kann nur,**

wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Der 42. Tag vor der Wahl ist der 03. August 2025. In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl – also bis zum 29. August 2025 – zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Bürgermeister macht spätestens am 21. August 2025 öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom 25. bis 29. August 2025 die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo Wahlscheine beantragt werden können. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung nach ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber davon ausgeht, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er kann auch beim Wahlamt nachfragen. Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum 24. August 2025 ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden; danach ist innerhalb der Einsichtsfrist (25. bis 29. August 2025) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruchs möglich.

**Bitte wenden.**

# Hinweisblatt

## Kommunalwahl 14. September 2025

Ummeldung innerhalb des Kreises Soest 04.08.-29.08.

### Hinweis

**für Wahlberechtigte, die sich vom 04. August bis 29. August 2025 innerhalb des Kreises Soest ummelden und ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde des Kreises Soest verlegen**

Wählen kann man grundsätzlich nur dort, wo man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für die Kommunalwahlen (= Wahl des Bürgermeisters und Rates der Stadt Warstein und Wahl des Landrates und des Kreistages des Kreises Soest) am 14.09.2025 werden die Wahlberechtigten von Amts wegen in dem Wahlbezirk in das Wählerverzeichnis eingetragen, in dem sie am Stichtag (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die sich vom 04.08.2025 bis 29.08.2025 innerhalb des Kreises Soest ummelden und ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in die Stadt Warstein verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen und in diesem Fall im Wählerverzeichnis der ehemaligen Gemeinde gestrichen.

Sie erhalten damit das Wahlrecht für die Kreistagswahl und die Gemeindewahl in der Stadt Warstein. Bereits gestellte Wahlscheinanträge und abgegebene Briefwahlstimmen für den alten Wahlbezirk werden ungültig. Sollte für die Wahl im neuen Wahlbezirk wiederum Briefwahl beantragt werden, muss der Wahlberechtigte diesen Antrag bis spätestens 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt, Schulstraße 9, 59581 Warstein.

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
- Wahlamt -

# Hinweisblatt

## Kommunalwahl 14. September 2025

Ummeldung innerhalb der Stadt Warstein 04.08.-29.08.

### Hinweis

**für Wahlberechtigte, die sich vom 04. August bis 29. August 2025 innerhalb der Stadt Warstein ummelden und ihre Hauptwohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegen**

Wählen kann man grundsätzlich nur dort, wo man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für die Kommunalwahlen (= Wahl des Bürgermeisters und Rates der Stadt Warstein und des Landrates und des Kreistages des Kreises Soest) am 14.09.2025 werden die Wahlberechtigten von Amts wegen in dem Stimmbezirk in das Wählerverzeichnis eingetragen, in dem sie am Stichtag (03.08.2025) mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die sich vom 04.08. bis 29.08.2025 innerhalb der Stadt Warstein ummelden und ihre Hauptwohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen und in diesem Fall im Wählerverzeichnis des bisherigen Stimmbezirks gestrichen.

Dabei muss der/die Wahlberechtigte beachten, dass bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen für die alte Anschrift ungültig werden und ggf. neu beantragt werden müssen.

Wahlberechtigte, die

- a) nur innerhalb eines Stimmbezirks umziehen oder
- b) sich erst vom 30.08.2025 bis zum Wahltag innerhalb der Stadt Warstein ummelden,

bleiben im Wählerverzeichnis des alten Stimmbezirks, für den sie am Stichtag (03.08.2025) gemeldet waren, eingetragen. Sie müssen deshalb entweder im alten Stimmbezirk den für sie zuständigen Wahlraum aufsuchen oder einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen, um mittels Briefwahl wählen zu können. Den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen muss der Wahlberechtigte bis spätestens 12.09.2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt beantragen.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt, Schulstraße 9, 59581 Warstein.

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
- Wahlamt -

# Hinweisblatt

## Kommunalwahl 14. September 2025

### Zuzüge BRD + NRW ab 04.08. bis Wahltag

#### Hinweis

- a) für Wahlberechtigte, die sich vom 04. August bis 29. August 2025 ummelden und ihre Hauptwohnung in die Stadt Warstein verlegen
- b) Zuzüge von Bürgerinnen und Bürgern ab dem 30. August 2025 bis zum Wahltag  
-- gilt für Zuzüge aus dem Bundesgebiet inkl. NRW (außer Kreis Soest)

Wählen kann man grundsätzlich nur dort, wo man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für die Kommunalwahl am 14.09.2025 werden die Wahlberechtigten von Amts wegen in dem Wahlbezirk in das **Wählerverzeichnis** eingetragen, in dem sie am Stichtag (03.08.2025) für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die sich vom 03.08. bis 29.08.2025 ummelden und ihre Hauptwohnung in die Stadt Warstein verlegen, werden ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen. Sofern sie aus NRW zugezogen sind, werden sie im Wählerverzeichnis der alten Gemeinde gestrichen.

Wenn ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt werden soll, muss dies bei der neuen Gemeinde erfolgen. Briefwahlunterlagen können bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt beantragt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die aus dem Bundesgebiet inkl. dem Land NRW (außer Kreis Soest) zugezogen sind und die sich erst vom 30.08.2025 bis zum Wahltag in der Stadt Warstein anmelden, können an der Kommunalwahl nicht mehr teilnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt, Schulstraße 9, 59581 Warstein.

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
- Wahlamt -

# Hinweisblatt

## Kommunalwahl 14. September 2025

### Ummeldung innerhalb Kreis Soest/ Anmeldung in der Stadt Warstein ab 30.08. bis zum Wahltag

#### Hinweis

**für Wahlberechtigte, die sich vom 30. August bis zum Wahltag innerhalb des Kreises Soest ummelden und ihre Hauptwohnung in der Stadt Warstein anmelden**

Zur Erlangung des Wahlrechts ist es gem. § 7 des Kommunalwahlgesetzes erforderlich, dass man seit dem 42. Tag vor der Wahl im jeweiligen Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat. Da Sie erst ab dem 15. Tag vor der Wahl, also ab dem 30. August 2025 Ihre Wohnung in der Stadt Warstein angemeldet haben, können Sie für die Gemeindewahl das Wahlrecht in Warstein nicht mehr erlangen. Für die Kreistagswahl haben Sie das Wahlgebiet nicht verlassen, da Sie lediglich innerhalb des Kreises Soest umgezogen sind.

Für die Wahl des Kreises werden Sie daher von Amts wegen (§ 12 Abs. 6 Kommunalwahlordnung) in das Wählerverzeichnis der Gemeinde der neuen Wohnung aufgenommen. Sie können nur hier für die Kreistagswahl wählen oder einen Wahlschein mit Unterlagen für die Briefwahl beantragen. Sofern Sie in Ihrer ehemaligen Gemeinde bereits per Briefwahl gewählt haben, wird die dort abgegebene Briefwahlstimme ungültig.

Wenn Sie nicht im neuen Wahlbezirk in dem für Sie zuständigen Wahlraum wählen wollen, können Sie auch hier einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen. Diese Unterlagen können Sie beim Wahlamt der Stadt Warstein bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, beantragen.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt, Schulstraße 9, 59581 Warstein

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
- Wahlamt -